



Deutsche Versicherungsteuer für ausländische Risiken

Situation im Hinblick auf Brexit, TPR und VersStG-Novelle

Wann fällt deutsche Versicherungsteuer grundsätzlich an?

(betrachtet werden nur Versicherer innerhalb des EWR)

Grundregel

Die deutsche Versicherungssteuer fällt an, wenn:

- VN natürliche Person mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt in DE **oder**
- VN juristische Person mit Sitz/Betriebsstätte in DE



Wenn eines von beiden zutrifft, ist die Steuer in DE zu entrichten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG).

Ausnahme zur Förderung des Binnenmarkts im EWR

Grundregel kann zur Doppelbesteuerung führen.

- Mit Einführung der Dienstleistungsfreiheit in der EWG (1992/1994) wurde europarechtlich die Besteuerung im Belegenheitsland vorgeschrieben (heute Art. 157, 13 Nr. 13 Solvabilität-II-Richtlinie).

Umsetzung in DE als Ausnahme von der Grundregel.

- Wenn das Risiko in anderem EWR-Land belegen ist, dann fällt trotz eines in DE ansässigen VN keine deutsche Steuer an (folgt e contrario aus § 1 Abs. 2 Satz 1 VersStG).
- Wenn dem nicht so ist, dann bleibt es bei der Grundregel.
- Umsetzung war bisher in einer unklaren Gesetzesformulierung beschrieben. Durch die VersStG-Novelle 2020 wurde die Unklarheit beseitigt und diese Regeln bestätigt.

Konsequenzen für unser Geschäft

Hauptfall TPR (Temporary Permissions Regime) ab 1.1.2021:

- TPR erlaubt Deckung in UK belegener Risiken trotz Brexit von Deutschland aus, aber das Risiko ist dann außerhalb des EWR.
- Bei in Deutschland ansässigen VN fällt dann deutsche und britische Steuer an, weil das Risiko in UK ist.
- Doppelbesteuerung macht TPR unattraktiv. (siehe aber »De-minimis-Regel« Slide 5)

Hauptfall Non-admitted Deckungen außerhalb des EWR:

- Manche Staaten außerhalb des EWR erlauben Non-admitted Deckungen, insbesondere DIC/DIL*.
- Bei in Deutschland ansässigen VN fällt deutsche Steuer an.
- Ob das im Ausland auch zutrifft, ist Fall für Fall zu prüfen.

Deutsche Steuer fällt sowohl für Prämien für Niederlassungen als auch für Tochtergesellschaften an.



Deutscher Haupt-VN löst deutsche Versicherungsteuer unabhängig von der unterliegenden Unternehmensstruktur aus.

Handlungsoptionen

Auswege aus der Doppelbesteuerung von Risiken in UK:

- Deutsche Police mit britischem VN
- Vorausgehende UK Lokalpolice via FINC* in deutschem Mastervertrag

De-minimis-Regel führt häufig zur Vermeidung von UK Steuer, wenn

- Gesamtprämie eines Vertrages < GBP 500 Tsd. **und**
- UK-Prämienanteil < 10 %



**Betrachtet wird der einzelne Versicherungsvertrag, bei Mitversicherung zu 100%.
Lokalpolicen bleiben unberücksichtigt.**



Diese Präsentation gibt die Praxis der XL Insurance Company SE in laufenden und zukünftigen Versicherungsverhältnissen wieder und dient insbesondere der Information der Vertrags- und Vertriebspartner. Es liegt in der Verantwortung des Lesers, ggf. selbst eine steuerrechtliche Prüfung seiner eigenen Situation vorzunehmen.

XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland | Hauptbevollmächtigter: Dr. Thomas Götting | Hauptsitz: XL Insurance Company SE, 8 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland
Sitz der Direktion für Deutschland: Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Handelsregister Köln: HRB 94266 | Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr.: DE 215535974.

XL Insurance Company SE | Eine europäische Gesellschaft mit Sitz in Irland | Eingetragen in Irland unter Registernummer 641686 | Aufsichtsbehörde: Central Bank of Ireland |
Mitglieder des Verwaltungsrates: Paul R. Bradbrook (UK), Bryan R.P. Joseph (UK), Xavier Veyry (FR), Paul Wilson (UK), Doïna Palici-Chehab (FR), Julie O'Neill, Helen Browne, Paul H. Rastoul (FR)